



# **Gebührenreglement**

**Für die Kirchenbenützung und Dienstleistungen**

**der**

**Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Lotzwil**

# Reglement

## für die Gebühren Kirchenbenützung und kirchliche Dienstleistungen

---

### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde Lotzwil erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Leistungen.

<sup>2</sup> Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrperson Ehepaare trauen, die nicht der Reformierten Landeskirche angehören oder kirchliche Bestattungen oder Rituale von Personen übernehmen, die bei ihrem Ableben der Reformierten Landeskirche nicht angehört haben.

<sup>3</sup> In diesen Fällen haben die um die Amtshandlung ersuchenden Personen grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

<sup>4</sup> Eltern, deren Kinder in der Kirchlichen Unterweisung (KUW) unterrichtet werden und keines der Elternteile der Reformierten Landeskirche angehört, haben grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

### Art. 2 Geltungsbereich

**2.1** Dieses Reglement legt die Gebühren der Kirchgemeinde Lotzwil für die nachfolgend aufgeführten Leistungen fest:

- a) Trauungen von auswärtigen Paaren, bei welchen mindestens ein Partner der Reformierten Landeskirche angehört.
- b) Bei Trauungen, wenn beide Ehepartner nicht der Reformierten Landeskirche angehören.
- c) Kirchliche Bestattungen oder Ritualbegleitungen von Personen, die im Zeitpunkt des Todes der Reformierten Landeskirche nicht angehört haben.
- d) Kirchliche Trauerfeiern für auswärtige Personen, welche ihren zivilen Wohnsitz vor ihrem Tode nicht in der Kirchgemeinde Lotzwil hatten und nicht auf dem Friedhof Lotzwil bestattet werden.
- e) Der Besuch der Kirchlichen Unterweisung (KUW) von Kindern, deren Eltern beide nicht der Reformierten Landeskirche angehören.
- f) Kirchenbenützung für ausserkirchliche Veranstaltungen
- g) Verwaltungsgebühren

## **2. 2 Ausnahmeregelungen:**

- Gebührenfrei sind Trauungen von auswärtigen Paaren, wenn ein Partner in der Kirchgemeinde konfirmiert wurde  
  
und
- Bestattungen- und Trauerfeiern von reformierten Personen, die ehemals der Kirchgemeinde Lotzwil angehört haben, nach ihrem 65. Altersjahr aber weggezogen sind oder für Personen, die ihren letzten Wohnsitz in einem auswärtigen Altersheim oder einer Alterswohnung hatten, werden keine Gebühren erhoben.

## **Art. 3 Höhe der Gebühren / Bemessungsgrundlagen**

<sup>1</sup>Die Gebührenhöhe wird im Anhang I punktuell aufgelistet.

<sup>2</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken. Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

<sup>3</sup> Die Gebühren werden pauschaliert oder nach effektivem Aufwand bemessen. Gebühren nach Aufwand werden gemäss Rapporten in Rechnung gestellt. Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr werden Dienstleistungen unabhängig vom verursachten Aufwand abgegolten.

## **Art. 4 Härtefall**

<sup>1</sup> Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.

<sup>2</sup> Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen der reformierten Kirche Lotzwil angehören.

## **Art. 5 Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

<sup>2</sup> Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

<sup>3</sup> Die Gebühren sind in der Laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.

## **Art. 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2014 in Kraft. Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen insbesondere das Gebührenrelgement vom 05. Mai 2008 auf.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 4. Dezember 2013 hat dieses Reglement angenommen.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

.....  
Franz Uebersax

.....  
Christine Eckert

## **Auflagezeugnis**

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 31. Oktober bis 4. Dezember 2013, (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung), im Kirchgemeinde-sekretariat und auf beiden Pfarrämtern öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 44 vom 31. Oktober 2013 bekannt.

Die Sekretärin:

.....  
Christine Eckert

## Anhang 1

### Gebühren für die Kirchenbenützung und kirchliche Dienstleistungen

---

#### Gebührenregelung

**a) Trauungen für auswärtige Brautpaare, bei welchen ein oder beide Ehepartner der Reformierten Landeskirche angehören:**

- |   |            |
|---|------------|
| ➤ Amtshandlung Pfarramt pauschal  | Fr. 500.00 |
| ➤ Organistenbesoldung<br>(zusätzliche Übungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt) | Fr. 210.00 |
| ➤ Sigristenbesoldung<br>(zusätzliche Arbeiten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt) | Fr. 180.00 |
| ➤ Benützung des Kirchengebäudes bis zu 120 Personen                                     | Fr. 250.00 |
| ➤ Benützung des Kirchengebäudes von mehr als 120 Pers.                                  | Fr. 400.00 |

**b) Wenn beide Ehepartner nicht der Reformierten Landeskirche angehören:**

- |   |            |
|---|------------|
| ➤ Amtshandlung / Ritualbegleitung Pfarramt pauschal                                     | Fr. 600.00 |
| ➤ Organistenbesoldung<br>(zusätzliche Übungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt) | Fr. 210.00 |
| ➤ Sigristenbesoldung<br>(zusätzliche Arbeiten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt) | Fr. 180.00 |
| ➤ Benützung des Kirchengebäudes bis zu 120 Personen                                     | Fr. 350.00 |
| ➤ Benützung des Kirchengebäudes von mehr als 120 Pers.                                  | Fr. 500.00 |

**c) Kirchliche Bestattung / Ritualbegleitung von verstorbenen Personen, die nicht der Reformierten Kirche angehört haben**

- |   |            |
|---|------------|
| ➤ Amtshandlung Pfarramt pauschal                      | Fr. 500.00 |
| ➤ Ritualbegleitung auf dem Friedhof durch Pfarrperson | Fr. 300.00 |
| ➤ Sigristenbesoldung                                  | Fr. 180.00 |
| ➤ Benützung des Kirchengebäudes                       | Fr. 250.00 |

**d) Kirchliche Trauerfeiern für auswärtige Personen, welche ihren zivilen Wohnsitz vor ihrem Tode nicht in der Kirchengemeinde hatten und nicht auf dem Friedhof Lotzwil bestattet werden**

- |                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| ➤ Amtshandlung Pfarramt         | Fr. 500.00 |
| ➤ Organist                      | Fr. 210.00 |
| ➤ Sigristenbesoldung            | Fr. 180.00 |
| ➤ Benützung des Kirchengebäudes | Fr. 250.00 |

Für auswärtige Verstorbene, welche auf dem Friedhof Lotzwil bestattet werden, sind überdies die Bestattungsansätze im Anhang des Bestattungs- und Friedhofreglements geregelt.

### e) Kirchliche Unterweisung:

Der Besuch der Kirchlichen Unterweisung (KUW) von Kindern, deren Eltern beide nicht der Reformierten Landeskirche angehören.

Kosten pro Schuljahr und Kind Fr. 150.00

Für das Konfirmandenlager haben die Eltern die gesamten Kosten zu bezahlen.

Für auswärtige Kinder gemäss Vereinbarung.

### f) Kirchenbenützung für ausserkirchliche Veranstaltungen

- Vereine aus der Kirchgemeinde Lotzwil, wenn sie sich regelmässig an kirchlichen Veranstaltungen beteiligen gratis
- Übrige Vereine und Privatpersonen aus der Kirchgemeinde Fr. 150.00
- Auswärtige Vereine/Chöre/Organisationen Fr. 250.00
- **Sigristenbesoldung:**
  - Vereine aus der Kirchgemeinde Fr. 80.00
  - auswärtige Vereine Chöre Fr. 100.00
  - Privatpersonen aus der Kirchgemeinde bis 100 Gäste Fr. 100.00
  - ab 100 Gästen Fr. 150.00
  - jede zusätzliche Probe Fr. 30.00
- Ausserordentlicher, zusätzlicher Arbeitsaufwand Sigrist gemäss Rapport pro Std. Fr. 65.00

Wer bei Nichtbenützung die Kirchenreservation nicht 30 Tage vor dem geplanten Anlass storniert, hat 50% der Mietkosten zu bezahlen. Bei einer Absage 10 Tage vor dem geplanten Anlass werden die gesamten Mietkosten (100%) in Rechnung gestellt.

**g) Verwaltungsgebühren nach Aufwand pro Std. Fr. 80.00**

- Nachschlagen im Gemeindearchiv (Bearbeitungsgebühren)
- Erstellen von Abschriften und Kopien
- Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Der Präsident:

Die Sekretärin:

.....  
Franz Uebersax

.....  
Christine Eckert